

# Der stille Mitverdiener: Wie die Abgeltungsteuer Ihre Rendite formt

Stand: Juli 2026 · Lesezeit: 12 Minuten

## Das Wichtigste in Kürze

- Auf Kapitalerträge oberhalb des Freibetrags fallen 25 Prozent Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag an — zusammen 26,375 Prozent, mit Kirchensteuer bis zu 27,99 Prozent [2][14]. Wer nur die Bruttorendite betrachtet, rechnet mit Geld, das nie auf dem Konto ankommt.
- Der Sparer-Pauschbetrag stellt 1.000 Euro (Ledige) bzw. 2.000 Euro (Zusammenveranlagte) steuerfrei — aber nur, wenn ein Freistellungsauftrag vorliegt. Ohne ihn zieht die Bank ab dem ersten Euro ab [3][4].
- Der Soli wurde für rund 90 Prozent der Steuerzahler abgeschafft. Auf Kapitalerträge bleibt er für alle bestehen [7][8]. Ein stiller Mitverdiener, der selten auffällt.
- Wer den vollen Freibetrag nutzt, spart pro Person rund 264 Euro im Jahr, als Paar rund 528 Euro — Jahr für Jahr. Nicht genutzt, verfällt der Freibetrag zum 31. Dezember [3].

**Fun-Fact 1:** Bei 4 Prozent Tagesgeldzins reichen schon rund 25.000 Euro Guthaben, um den 1.000-Euro-Freibetrag komplett auszuschöpfen [13]. Danach verdient der Staat an jedem weiteren Euro mit.

**Fun-Fact 2:** Ihre Konfession kennt die Bank ganz von allein. Seit 2015 fragt sie die Kirchensteuerpflicht automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern ab — ohne dass Sie etwas tun müssen [12].

## Berg Finance — unsere Sicht

Rendite wird brutto besprochen und netto gelebt. Aus unserer Erfahrung schauen viele Anleger auf die Prozentzahl im Factsheet und übersehen, dass der Staat auf jeden steuerpflichtigen Euro rund ein Viertel legt.

Unsere Haltung: Wer Vermögen aufbaut, sollte zuerst in Nettorenditen denken und die einfachsten Werkzeuge zuerst nutzen.

Das Reihenfolge-Prinzip ist unspektakulär, aber wirksam: erst den Freibetrag über einen Freistellungsauftrag ausschöpfen, dann die Teilfreistellung von Fonds nutzen, dann über die Struktur nachdenken — etwa steuerstundende, thesaurierende Aktien-ETFs für

den langen Atem. Das ist keine Zauberei, sondern seriöse Hausaufgabe. Ein einziges Formular kann pro Person mehrere Hundert Euro im Jahr sichern.

Was wir nicht tun: eine bestimmte Anlage empfehlen, eine Rendite versprechen oder Sie steuerlich beraten. Steuerberatung ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten, und Berg Finance erbringt sie nicht. Was wir tun: die Steuerwirkung in Ihrem konkreten Depot sichtbar machen und die Reihenfolge der Werkzeuge mit Ihnen ordnen.

Stand: Juli 2026

## Was die Abgeltungsteuer ist — und was sie nicht ist

Die Abgeltungsteuer ist eine pauschale Quellensteuer auf private Kapitalerträge. Seit 2009 gilt für Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne ein einheitlicher Satz von 25 Prozent — unabhängig davon, ob Ihr persönlicher Einkommensteuersatz bei 20 oder bei 45 Prozent liegt (§ 32d EStG) [2]. Die Bank oder der Broker behält die Steuer direkt bei der Gutschrift ein und führt sie anonym an das Finanzamt ab (§ 43, § 43a EStG) [5]. Damit ist die Steuer, wie der Name sagt, in der Regel „abgegolten“: Sie müssen die Erträge meist nicht mehr in der Steuererklärung angeben.

Was die Abgeltungsteuer nicht ist, verdient dieselbe Klarheit. Sie ist kein progressiver Tarif — für Bezieher hoher Einkommen ist der pauschale Satz oft günstiger als der persönliche. Sie greift nicht auf den Sparer-Pauschbetrag, nicht auf Erträge im Betriebsvermögen und nicht auf staatlich geförderte Altersvorsorge wie Riester oder Rürup, die eigenen Regeln folgt [8]. Und sie ist keine Steuer auf das angelegte Kapital, sondern allein auf dessen Ertrag.

Die erste harte Zahl macht den Punkt. Von 1.000 Euro Zinsertrag oberhalb des Freibetrags bleiben nach Abgeltungsteuer und Soli 736,25 Euro übrig.

Wer kirchensteuerpflichtig ist, behält je nach Bundesland rund 713,75 Euro [14]. Der Rest wandert, ohne dass Sie eine Überweisung tätigen, an das Finanzamt.

## Warum Brutto und Netto so weit auseinanderliegen

Der häufigste Denkfehler bei Kapitalerträgen ist die Verwechslung von Brutto- und Nettorendite. Factsheets, Zinsanzeigen und Renditeversprechen nennen fast immer die Bruttozahl — den Ertrag vor Steuern. Auf dem Konto ankommt aber nur der Nettobetrag. Bei steuerpflichtigen Erträgen fehlen dazwischen 26,375 Prozent, mit Kirchensteuer knapp 28 Prozent [14]. Eine beworbene Bruttoverzinsung von 4 Prozent wird so für den steuerpflichtigen Teil zu knapp 2,95 Prozent netto.

Der zweite Schmerzpunkt ist der Freibetrag, der Jahr für Jahr ungenutzt verfällt. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 1.000 Euro pro Person, 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung (§ 20 Abs. 9 EStG) [3]. Er ist kein Konto, das sich ansammelt — was ein Jahr nicht genutzt wird, ist zum 31. Dezember verloren. Wie schnell er erreicht ist, überrascht viele. Bei 4 Prozent Tagesgeldzins genügen rund 25.000 Euro Guthaben, um die 1.000 Euro auszuschöpfen [13]. Jeder Euro darüber ist steuerpflichtig.

Beide Effekte zusammen erklären, warum zwei Anleger mit identischer Bruttorendite am Jahresende unterschiedlich viel im Depot haben. Der Unterschied liegt nicht im Markt, sondern in der Steuer — und die lässt sich in Grenzen gestalten.

### Die Mechanik — wie aus 25 fast 28 Prozent werden

Der Grundsatz lautet 25 Prozent, doch dabei bleibt es selten. Auf die Abgeltungsteuer wird der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent erhoben — nicht auf den Ertrag, sondern auf die Steuer. Aus 25 Prozent werden so 26,375 Prozent ( $25 \times 1,055$ ) [14].

Wer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, zahlt zusätzlich Kirchensteuer von 8 Prozent (Bayern, Baden-Württemberg) oder 9 Prozent (übrige Länder) auf die Steuer; die Gesamtlast steigt dann auf 27,82 beziehungsweise 27,99 Prozent. Weil die Kirchensteuer als Sonderausgabe abziehbar ist, mindert sie im Gegenzug die Bemessungsgrundlage leicht [14].

Der stille Teil steckt im Soli. Für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler ist der Solidaritätszuschlag seit 2021 entfallen — über eine Freigrenze im Solidaritätszuschlaggesetz [7]. Diese Freigrenze gilt jedoch nicht für die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge. Hier zieht die Bank den Soli für jeden Anleger weiter ab, sobald der Freibetrag ausgeschöpft ist. Die Bundesregierung hat das auf Anfrage ausdrücklich bestätigt [8], und das Bundesverfassungsgericht erklärte den Zuschlag im März 2025 für verfassungsgemäß [9]. Der stille Mitverdiener bleibt also — man sieht ihn nur nicht.

### Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsauftrag: die vier Werkzeuge

Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsauftrag werden oft verwechselt, sind aber zwei verschiedene Dinge. Der Sparer-Pauschbetrag ist der gesetzliche Freibetrag; der Freistellungsauftrag ist die Anweisung an Ihre Bank, ihn beim Steuerabzug tatsächlich anzuwenden [4]. Daneben gibt es zwei weitere Hebel für besondere Lagen. Vier Werkzeuge stehen zur Verfügung — jedes für einen anderen Fall.

| Werkzeug             | Wofür                                         | Wirkung / Grenze                                                | Rechtsgrundlage       |
|----------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Freistellungsauftrag | Freibetrag sofort nutzen                      | bis 1.000 € / 2.000 € steuerfrei; ohne ihn Abzug ab dem 1. Euro | § 44a EStG [4]        |
| NV-Bescheinigung     | ganz ohne Steuerabzug bei geringem Einkommen  | nur wenn zvE unter 12.348 € (2026); bis zu 3 Jahre gültig       | § 44a Abs. 2 EStG [4] |
| Günstigerprüfung     | Erstattung, wenn persönl. Satz unter 26,375 % | über Anlage KAP; Finanzamt erstattet die Differenz              | § 32d Abs. 6 EStG [2] |
| Verlustverrechnung   | Verluste gegen Gewinne rechnen                | zwei Töpfe; Aktienverluste nur gegen Aktiengewinne              | § 20 Abs. 6 EStG [3]  |

Vereinfachte Darstellung. Rechtsstand Juli 2026. Die Angaben ersetzen keine Steuerberatung. Quellen: § 20, § 32d, § 44a EStG.

Ein Detail zur Verlustverrechnung hat sich zuletzt geändert. Die gesonderte 20.000-Euro-Grenze für Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen ist mit dem

Jahressteuergesetz 2024 gestrichen worden; die Banken setzen das seit dem 1. Januar 2026 im Steuerabzug um [10][11]. Der Verlusttopf für Aktien bleibt dagegen bestehen — Aktienverluste lassen sich nur mit Aktiengewinnen verrechnen (§ 20 Abs. 6 EStG) [3].

## Ein praktisches Rechenbeispiel

### Annahme: 250.000-€-Depot, ledig, konfessionslos:

Eine Anlegerin hält 100.000 Euro Tagesgeld zu 2,5 Prozent (2.500 Euro Zinsen im Jahr) und 150.000 Euro in einem thesaurierenden Welt-Aktien-ETF (alle Zahlen sind gerundet).

Ohne Freistellungsauftrag sind die 2.500 Euro Zinsen voll steuerpflichtig: 26,375 Prozent ergeben rund 659 Euro Steuer, die die Bank sofort einbehält. Mit einem Freistellungsauftrag über die vollen 1.000 Euro bleiben davon 1.000 Euro steuerfrei. Nur 1.500 Euro werden belastet, die Steuer sinkt auf rund 396 Euro.

Ersparnis: rund 264 Euro — allein durch ein Formular [3][4].

Der thesaurierende ETF wird über die Vorabpauschale erfasst. Für 2026 gilt ein Basiszins von 3,20 Prozent (§ 18 InvStG) [1][6]. Der Basisertrag beträgt  $150.000 \times 3,20\% \times 0,70 = 3.360$  Euro; davon sind bei einem Aktienfonds 30 Prozent über die Teilfreistellung frei, es bleiben 2.352 Euro. Ist der Freibetrag schon durch die Zinsen aufgebraucht, fallen darauf rund 620 Euro Steuer an — fällig erst Anfang Januar 2027. Diese vorab gezahlte Steuer wird beim späteren Verkauf angerechnet; eine Doppelbesteuerung entsteht nicht.

Die Lehre des Beispiels ist die Reihenfolge. Erst den Freibetrag dorthin lenken, wo die höchsten Erträge anfallen, dann die Teilfreistellung des Fonds nutzen, dann rechnen. Brutto ist die Schlagzeile, netto ist das Ergebnis.

## Praktische Umsetzung — die Werkzeuge richtig einsetzen

Der Freistellungsauftrag ist in Minuten erledigt. Sie erteilen ihn online im Banking oder per Formular; nötig ist die steuerliche Identifikationsnummer. Er wirkt rückwirkend zum 1. Januar des Erteilungsjahres und gilt bis auf Widerruf. Verteilen Sie den Freibetrag auf mehrere Banken, darf die Summe aller Aufträge 1.000 Euro pro Person nicht übersteigen.

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält alle Aufträge automatisch gemeldet, eine vorsätzliche Mehrfachfreistellung gilt als Steuerhinterziehung [4]. Setzen Sie den Auftrag dorthin, wo die höchsten Erträge entstehen, und prüfen Sie ihn einmal im Jahr.

Für Menschen mit sehr geringem Einkommen — etwa studierende Kinder oder Ruheständler unter dem Grundfreibetrag von 12.348 Euro (2026) — lohnt die Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Sie befreit ganz vom Steuerabzug und gilt bis zu drei Jahre (§ 44a Abs. 2 EStG) [4]. Wer in einem Jahr Verluste realisiert hat und diese bankübergreifend nutzen will, beantragt bis zum 15. Dezember eine Verlustbescheinigung

bei der Bank (§ 43a Abs. 3 EStG) [5] — sonst überträgt das Institut den Verlust nur ins eigene Folgejahr.

Die Anlage KAP in der Steuererklärung lohnt in drei Fällen. Wenn Ihr persönlicher Satz unter 26,375 Prozent liegt (Günstigerprüfung), wenn Freistellungsaufträge über mehrere Banken ungünstig verteilt waren, oder wenn ausländische Quellensteuer nicht vollständig angerechnet wurde. In allen drei Fällen erstattet das Finanzamt zu viel gezahlte Steuer — man muss sie nur anfordern.

## **Rechtsstand, ESG und der nüchterne Rahmen**

### **Steuer.**

Die genannten Sätze und Beträge gelten mit Rechtsstand Juli 2026.

Abgeltungsteuer 25 Prozent zzgl. Soli, zusammen 26,375 Prozent (§ 32d, § 43a EStG) [2][5]; Sparer-Pauschbetrag 1.000 / 2.000 Euro (§ 20 Abs. 9 EStG, unverändert seit 2023) [3]; Basiszins der Vorabpauschale 3,20 Prozent (§ 18 InvStG, BMF-Schreiben vom 13. Januar 2026) [1][6]; Teilfreistellung für Aktienfonds 30 Prozent (§ 20 InvStG) [6].

Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung — für Ihre konkrete Situation ist eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater zuständig.

### **ESG.**

Steuerlich behandelt der Fiskus nachhaltige und konventionelle Fonds gleich. Die Teilfreistellung hängt am Fondstyp — 30 Prozent bei Aktienfonds, 15 Prozent bei Mischfonds und nicht am Nachhaltigkeitslabel [6]. Ein nach der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel-8- oder Artikel-9-Produkt eingestufteter ETF genießt also keine steuerliche Sonderstellung; die ESG-Frage entscheidet sich an der Anlage, nicht an der Steuer.

## **Wann sich der Blick auf die Steuer besonders lohnt — und wann weniger**

Wenn Sie Erträge bei mehreren Banken erzielen, ist die Prüfung der Freistellungsaufträge der Hebel mit dem besten Verhältnis von Aufwand und Wirkung. Wenn Ihr Ruhestand naht und Ihr persönlicher Steuersatz sinkt, kann die Günstigerprüfung bares Geld zurückbringen. Wenn Sie langfristig aufbauen, verschiebt ein thesaurierender Aktien-ETF mit Teilfreistellung einen Teil der Steuer in die Zukunft.

Der Zinseszins arbeitet länger auf dem vollen Betrag.

Wenn Sie in einem Jahr Verluste realisiert haben, sollten Sie die Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember nicht vergessen, sonst verschenken Sie die bankübergreifende Verrechnung. Wenn dagegen Ihr gesamtes Vermögen bei einer Bank liegt und der Freibetrag längst korrekt gesetzt ist, bringt weiteres Feilen an der Steuer wenig — dann zählt eher die Anlagestruktur als der letzte Prozentpunkt.

Die Grenze verläuft dort, wo die Steuer zum Kompass wird. Sie ist ein Faktor der Nettorendite, nicht ihr Ziel. Keine Anlage sollte allein aus steuerlichen Gründen gewählt werden.

Der teuerste Fehler ist ein schlechtes Investment mit gutem Steuereffekt.

## Fazit

Die Abgeltungsteuer formt die Rendite, ohne sich aufzudrängen. 26,375 Prozent auf jeden steuerpflichtigen Euro, ein Solidaritätszuschlag, der still weiterläuft, ein Freibetrag, der ungenutzt verfällt.

Die Summe dieser Kleinigkeiten trennt die Bruttoschlagzeile vom Nettoergebnis. Die gute Nachricht: Die wirksamsten Werkzeuge sind die einfachsten. Ein Freistellungsauftrag, richtig platziert, kostet zehn Minuten und sichert Jahr für Jahr einen dreistelligen Betrag. Die Erfahrung zeigt, dass nicht der raffinierteste Steuertrick den Unterschied macht, sondern die konsequente Reihenfolge: erst netto denken, dann die Freibeträge nutzen, dann investieren. Berg Finance steht für ruhige Höhen — auch beim stillen Mitverdiener.

## Wissenswertes — vier Fun-Facts

### Der Soli, der blieb.

Für rund 90 Prozent der Steuerzahler wurde der Solidaritätszuschlag 2021 abgeschafft. Auf private Kapitalerträge zahlt ihn dagegen jeder weiter — die Freigrenze greift hier nicht [7][8].

### 25.000 Euro reichen schon.

Bei 4 Prozent Tagesgeldzins ist der 1.000-Euro-Freibetrag bereits mit 25.000 Euro Guthaben ausgeschöpft [13]. Ab dann verdient der Fiskus an jedem weiteren Zins-Euro mit.

### Die Bank kennt Ihre Konfession.

Seit 2015 fragt jedes Institut die Kirchensteuerpflicht automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern ab und behält die Kirchensteuer gleich mit ein [12]. Ein Verwaltungsakt, den kaum jemand bemerkt.

### Ein Formular, 264 Euro.

Der voll ausgeschöpfte Freistellungsauftrag spart pro Person rund 264 Euro Steuern im Jahr [3] — für den Aufwand einer einzigen Online-Eingabe. Über zehn Jahre summiert sich das auf einen vierstelligen Betrag.

## In 15 Minuten zur Klarheit

| Schritt | Aktion                                                                | Zeit  | Hilfsmittel           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------|
| 1       | Alle Banken/Depots auflisten, bei denen Erträge anfallen              | 3 Min | Konto-/Depotübersicht |
| 2       | Prüfen: Wo liegt der Freistellungsauftrag, wo entstehen die Erträge?  | 3 Min | Freistellungs-Belege  |
| 3       | Freibetrag auf die ertragsstärkste Bank umlenken (max. 1.000/2.000 €) | 2 Min | Banking-Portal        |

| Schritt | Aktion                                                               | Zeit  | Hilfsmittel               |
|---------|----------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------|
| 4       | Persönlichen Steuersatz schätzen: unter 26,375 %? → Günstigerprüfung | 2 Min | Letzter Steuerbescheid    |
| 5       | Realisierte Verluste? Verlustbescheinigung bis 15.12. beantragen     | 2 Min | Jahressteuerbescheinigung |
| 6       | Offene Punkte notieren, Gesprächstermin vereinbaren                  | 3 Min | Kalender                  |

## Häufige Fragen (FAQ)

### Was ist die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer ist eine pauschale Quellensteuer von 25 Prozent auf private Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Kursgewinne (§ 32d EStG). Die Bank behält sie automatisch ein und führt sie ab. Damit sind die Erträge in der Regel „abgegolten“ und müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden [2].

### Wie hoch ist die Steuer auf Kapitalerträge tatsächlich?

Zum Satz von 25 Prozent kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Steuer — zusammen 26,375 Prozent. Mit Kirchensteuer steigt die Belastung auf 27,82 Prozent (8 Prozent) oder 27,99 Prozent (9 Prozent) [14]. Der Freibetrag bleibt davon ausgenommen.

### Was ist der Unterschied zwischen Sparer-Pauschbetrag und Freistellungsauftrag?

Der Sparer-Pauschbetrag ist der gesetzliche Freibetrag von 1.000 Euro (Ledige) bzw. 2.000 Euro (Zusammenveranlagte). Der Freistellungsauftrag ist die Anweisung an die Bank, diesen Freibetrag beim Steuerabzug anzuwenden [3][4]. Ohne Auftrag zieht die Bank ab dem ersten Euro Steuer ab.

### Muss ich einen Freistellungsauftrag stellen?

Pflicht ist er nicht, aber ohne ihn behält die Bank Steuer ein, selbst wenn Ihre Erträge unter dem Freibetrag liegen. Sie können sich das Geld später über die Anlage KAP zurückholen, haben bis dahin aber einen Liquiditätsnachteil. Der Auftrag wirkt rückwirkend zum 1. Januar des Erteilungsjahres [4].

### Fällt der Soli auf Kapitalerträge weg?

Nein. Für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler ist der Soli seit 2021 entfallen, auf die Abgeltungsteuer aber nicht. Die Freigrenze gilt hier nicht. Die Bundesregierung hat das bestätigt, das Bundesverfassungsgericht erklärte den Zuschlag 2025 für verfassungsgemäß [8][9].

### Wie hole ich zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurück?

Über die Anlage KAP der Steuererklärung. Sie lohnt, wenn Ihr persönlicher Satz unter 26,375 Prozent liegt (Günstigerprüfung), wenn Freistellungsaufträge falsch verteilt waren oder wenn ausländische Quellensteuer nicht angerechnet wurde [2]. Das Finanzamt erstattet die Differenz.

Wie viel Ihrer Bruttorendite kommt netto bei Ihnen an? In einem kostenlosen Kurz-Check sehen wir uns Ihre Freistellungsaufträge, die Verteilung Ihrer Depots und die Steuerwirkung Ihrer Anlagen an — und zeigen, wo einfache Werkzeuge Geld sichern, ohne Produktverkauf und auf Augenhöhe. Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.

### Wichtiger Hinweis

Dieser Artikel dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und keine Anlageberatung im Sinne § 2 Abs. 8 Nr. 10 WpHG / § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG dar. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung und ist dazu nicht befugt; die Hilfeleistung in Steuersachen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Für Ihre persönliche Situation wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine zuverlässigen Indikatoren für künftige Ergebnisse.

Stand: Juli 2026. © Berg Finance

## Über den Autor

Berg Finance Redaktion — Fachredaktion Vermögensstruktur, Steuern und Vorsorge. Dieser Beitrag entstand in Abstimmung mit den Beraterinnen und Beratern von Berg Finance, die Privatkundinnen und Privatkunden mit größeren Vermögen begleiten. Für steuerliche und erbrechtliche Einzelfragen arbeiten wir mit steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen zusammen.

Redaktion: [marketing@bergfinance.de](mailto:marketing@bergfinance.de)

## Quellenverzeichnis

[1] (P) Bundesministerium der Finanzen: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2026 = 3,20 % (§ 18 Abs. 4 InvStG), BMF-Schreiben vom 13.01.2026. [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[2] (P) § 32d EStG: Abgeltungsteuersatz 25 %; Günstigerprüfung (Abs. 6). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[3] (P) § 20 EStG: Einkünfte aus Kapitalvermögen; Sparer-Pauschbetrag 1.000 €/2.000 € (Abs. 9); Verlustverrechnung (Abs. 6). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[4] (P) § 44a EStG: Freistellungsauftrag und Nichtveranlagungs-Bescheinigung. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[5] (P) § 43a EStG: Kapitalertragsteuer-Abzug; Verlustbescheinigung (Frist 15. Dezember). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[6] (P) § 18 / § 20 InvStG: Vorabpauschale; Teilfreistellung (Aktienfonds 30 %, Mischfonds 15 %). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[7] (P) Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (§ 3, § 4): Soli 5,5 %; Freigrenze für Lohn-/Einkommensteuer — nicht für die Abgeltungsteuer. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[8] (P) Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14585: Antwort der Bundesregierung (BMF) — Soli auf die Abgeltungsteuer bleibt (mind. 26,375 %). [dserver.bundestag.de](https://dserver.bundestag.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[9] (P) Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26.03.2025 (2 BvR 1505/20): Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß. [bundesverfassungsgericht.de](https://bundesverfassungsgericht.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[10] (P) BFH, Beschluss vom 07.06.2024 – VIII B 113/23 (AdV): verfassungsrechtliche Zweifel an der Verlustverrechnungsgrenze für Termingeschäfte. [bundesfinanzhof.de](https://bundesfinanzhof.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[11] Jahressteuergesetz 2024 (BGBl. I, verkündet 05.12.2024): Streichung § 20 Abs. 6 S. 5/6 EStG; Umsetzung im Banken-Steuerabzug ab 01.01.2026. Abgerufen am 12.07.2026.

[12] (P) Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): automatischer Kirchensteuerabzug (KiStAM) seit 2015. [bzst.de](https://bzst.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[13] Finanztip / Stiftung Warentest: Freistellungsauftrag und Sparer-Pauschbetrag praktisch; bei rund 4 % Zins schöpfen ca. 25.000 € den Freibetrag aus. [finanztip.de](https://finanztip.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[14] Sparkasse / MLP: effektive Steuerlast 26,375 % (ohne Kirchensteuer), 27,82 % / 27,99 % mit Kirchensteuer; Ablauf des Quellensteuerabzugs. Abgerufen am 12.07.2026.